1	Lieferung	
1.1	entfällt	
1.2	entfällt	
1.3	entfällt	
1.4	entfällt	
1.5	entfällt	
1.6	entfällt	
1.7	entfällt	
2	Leistungsort / Verwendungss Berufliches Schulzentrum für Elektr Strehlener Platz 2 01219 Dresden	
_		
3	Leistungstermine	
3 3.1	Leistungstermine Montagefreiheit	entfällt
	_	entfällt entfällt
3.1	Montagefreiheit	
3.1 3.2	Montagefreiheit Demontagefreiheit	entfällt
3.1 3.2 3.3	Montagefreiheit Demontagefreiheit Anlieferung	entfällt entfällt
3.1 3.2 3.3 3.4	Montagefreiheit Demontagefreiheit Anlieferung Betriebsbereitschaft Hardware	entfällt entfällt
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Montagefreiheit Demontagefreiheit Anlieferung Betriebsbereitschaft Hardware Funktionsfähigkeit Software	entfällt entfällt entfällt
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6	Montagefreiheit Demontagefreiheit Anlieferung Betriebsbereitschaft Hardware Funktionsfähigkeit Software Übergabe/Abnahme	entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt
3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7	Montagefreiheit Demontagefreiheit Anlieferung Betriebsbereitschaft Hardware Funktionsfähigkeit Software Übergabe/Abnahme Leistungszeitraum	entfällt entfällt entfällt entfällt entfällt von 01.08.2025 bis 31.12.2026

4 Übergabe / Abnahme (§ 13)

Probezeit entfällt

3.9

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.

Er endet spätestens am 31.12.2026

Besondere Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

5	Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 17)
	Alle Rechnungen sind bei(m) siehe Punkt 10.4 der Anlage 10 der Besonderen Vertragsbedingungen_2.pd in 1-facher Ausfertigung einzureichen.
5.1	Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4
5.2	Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.
6	Mängelansprüche
6.1	Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung nach Ziffer 4.
6.2	Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.
7	Ersatzteile / Nachlieferung entfällt
В	Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)
\boxtimes	Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe wird verzichtet.
	Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme. Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.
9	Sicherheitsleistung (§ 18)
	Stellung der Sicherheit Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

siehe Anlage 10 der Besonderen Vertragsbedingungen_2 ----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----